

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 323

Ist der Antrag des Klägers auf Zubilligung einer laufenden Rente wegen Erwerbsausfalls über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus deshalb abgewiesen worden, weil die künftigen, für die Bemessung maßgebenden Umstände noch nicht genügend überschaubar seien, so ist die spätere wiederholte Klage auf Zubilligung der Rente für diesen Zeitraum keine Änderungsklage im Sinne des § 323 ZPO. Bei der Festsetzung der Rentenhöhe sind keine Bindungswirkungen aus dem früheren Urteil herzuleiten.

BGH, Urt. v. 19. September 1967 - VI ZR 166/66 - OLG Zweibrücken
LG Landau/Pf.

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 166/66

URTEIL

Verkündet am

19. September 1967
Becker, Justizan-
gestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des früheren Handelsvertreters Ernst T. [REDACTED],
N. [REDACTED]/W. [REDACTED], M. [REDACTED]-L. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost, vertreten durch die Oberpost-
direktion N. [REDACTED]/W. [REDACTED],
diese vertreten durch den Präsidenten Dr. O. [REDACTED], N. [REDACTED]/
W. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Juni 1966 aufgehoben, soweit es das Urteil der III. Zivilkammer des Landgerichts Landau/Pfalz vom 27. Januar 1966 über die Zahlung einer monatlichen Rente zum Ausgleich des Erwerbsschadens zum Nachteil des Klägers abgeändert und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
- II. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dem Berufungsgericht wird die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. März 1954 stieß der am [REDACTED]. [REDACTED] 1900 geborene Kläger auf seinem Kleinkraftrad mit einem für die Beklagte zugelassenen und von einem Telegrammboten gefahrenen Kleinkraftrad in N[REDACTED] zusammen. Der Kläger erlitt einen schweren Trümmerbruch des linken Schienbeinkopfes mit Kniegelenksbeteiligung sowie einen Kniescheibenbruch. Die Verletzungen führten zur Bildung eines Schlottergelenkes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Von Anfang 1951 bis zum Unfall war der verheiratete Kläger für mehrere Firmen der Papierwarenbranche als Handelsvertreter auf Provisionsbasis tätig gewesen. Das von ihm erzielte Einkommen belief sich nach seinen Unterlagen auf monatlich etwa 278 DM. Der Kläger erhält eine Grundrente von 60 DM für eine kriegsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Der Kläger hat zunächst in dem Verfahren ■■■/56 vor dem Landgericht Landau Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht. Er hat behauptet, er könne seinen Beruf als Vertreter in Papierwaren nicht mehr ausüben, und hat ab 22. März 1954 eine monatliche Rente wegen Erwerbsausfalls in Höhe von 450 DM verlangt. Ferner hat er eine Jahresrente von 130 DM für vermehrte Bedürfnisse eingeklagt und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte zum Ersatz aller weiteren Schäden aus dem Unfall verpflichtet ist.

Das Landgericht Landau hat die Beklagte durch ~~Teil~~anerkenntnisurteil vom 27. April 1956 verurteilt, an den Kläger ab 22. März 1954 bis zum ■■■. ■■■ 1965 (Vollendung des 65. Lebensjahres) eine Monatsrente von 375 DM für Verdienstaufschlag und eine Jahresrente von 130 DM für vermehrte Bedürfnisse zu zahlen. Ferner hat das Landgericht festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger 5/6 des aus dem Unfall in Zukunft entstehenden Schadens zu ersetzen hat. Den weitergehenden Feststellungsantrag hat es durch Teilurteil vom 25. Mai 1956 als unbegründet abgewiesen, da die vom Kläger für den Unfall selbst gesetzte Schadensursache mit mindestens 1/6 zu bewerten sei. Soweit der Kläger über sein 65. Lebensjahr hinaus eine Monatsrente von 450 DM wegen Verdienstaufschlags verlangt hat, ist die Klage durch Schlußurteil des Landgerichts Landau vom 24. Januar 1957 mit der Begründung abge--

wiesen worden, für die Zeit ab Ende [REDACTED] 1965 lasse sich die Entwicklung der Erwerbsfähigkeit des Klägers und seiner Einkommensverhältnisse noch nicht genügend übersehen. Der Kläger werde für diese Zeit durch das Feststellungsurteil vor der Verjährung seiner Ansprüche geschützt.

Auf eine Abänderungsklage hat das Oberlandesgericht N[REDACTED]-[REDACTED]/W[REDACTED] die Beklagte durch Urteil vom 3. März 1964 verurteilt, an den Kläger über die in dem Teilanerkennnisurteil zuerkannte Rente von monatlich 375 DM hinaus ab 14. Februar 1963 bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1965 eine weitere Rente von monatlich 75 DM zu zahlen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn ab [REDACTED]. [REDACTED] 1965 bis zum [REDACTED] [REDACTED] 1975 eine monatliche Rente zum Ausgleich des Erwerbsschadens von 1 000 DM zu zahlen,
2. an ihn in der gleichen Zeit eine Jahresrente in Höhe von 200 DM zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse zu zahlen.

Der Kläger hat vorgetragen, er würde angesichts seines guten allgemeinen Gesundheitszustandes bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres ohne weiteres in der Lage gewesen sein, seinen alten Beruf als Handelsvertreter in vollem Umfang auszuüben, wenn ihn nicht die Unfallfolgen hieran hinderten. Sein allgemeiner Gesundheitszustand sei sogar besser als zur Zeit des Unfalls, wo er noch stark unter den nachteiligen Folgen der Kriegsgefangenschaft gelitten habe. Die in der Zeit vor dem Unfall von ihm erzielten Umsätze könnten allenfalls als ein gewisser Anhaltspunkt für die Schätzung des Einkommens herangezogen werden, das er ohne den Unfall zwischen dem 65. und 75. Lebensjahr verdient haben würde.

Neben der allgemeinen Steigerung der Einkommen müsse berücksichtigt werden, daß er ohne den Unfall seine damals erst im Anfang stehende geschäftliche Betätigung weiter ausgebaut haben würde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, der Kläger erhebe eine Abänderungsklage im Sinne des § 323 ZPO. Als solche sei die Klage unzulässig, da sich der Kläger auf Tatsachen stütze, die bereits in den beiden vorhergehenden Verfahren bekannt gewesen seien. Jedenfalls aber könne der Kläger von den Grundlagen für die Berechnung seines Erwerbsschadens nicht abgehen, auf denen die früheren Urteile beruhten. Die Beklagte hat sodann die Auffassung vertreten, der Kläger würde ohne den Unfall nicht in der Lage gewesen sein, seinen Vertreterberuf noch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres auszuüben. Hätte er nämlich ohne den Unfall die anstrengende Vertretertätigkeit unter Benutzung eines Leichtmotorrades weiter betrieben, so wäre bei ihm eine weit stärkere gesundheitliche Abnutzung eingetreten, als sie jetzt vorliege. Die angebliche Besserung des Gesundheitszustandes gegenüber dem Jahre 1954 könne nur darauf zurückgeführt werden, daß sich der Kläger infolge der Rentengewährung habe schonen können. Der Kläger müsse sich auch anrechnen lassen, daß er zeitweise Arbeitsverdienst erzielt habe und daß er bei entsprechender Bemühung gerade angesichts des behaupteten guten Gesundheitszustandes und seiner Vorbildung in der Lage sei, eine im Sitzen auszuführende Arbeitstätigkeit zu finden. Die Behauptungen des Klägers über seine hypothetischen Einkommensmöglichkeiten seien offenbar

übertrieben und widersprüchen im übrigen den in den früheren Urteilen getroffenen Feststellungen.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagten entgegengetreten, daß er eine Abänderungsklage im Sinne des § 323 ZPO erhebe. Nach seiner Auffassung handelt es sich um eine Zusatzklage, bei der das Gericht in der Schätzung des Schadens völlig frei sei. Nur die Schadensquote von 5/6 sei für die Schadensbemessung bindend. Der Kläger hat vorgetragen, er würde sich ohne den Unfall im Zuge der allgemeinen Entwicklung einen Personenkraftwagen für seine Berufstätigkeit angeschafft haben, so daß er Witterungsunbilden und erhöhten Strapazen nicht ausgesetzt gewesen wäre. Die Besserung seines allgemeinen Gesundheitszustandes sei keineswegs auf die durch den Unfall erzwungene Untätigkeit zurückzuführen. Infolge seiner Gehbehinderung sei es ihm jetzt nicht möglich, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Nur in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 19. November 1965 habe er für Aushilfsarbeiten in der Telefonzentrale der Stadt N [REDACTED] / W [REDACTED] 803,58 DM verdienen können.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom [REDACTED]. [REDACTED] 1965 bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1975 eine Monatsrente von 550 DM (Erwerbsschaden) und eine Jahresrente von 200 DM (vermehrte Bedürfnisse) zu zahlen. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat mit der Berufung den Antrag weiter verfolgt, die Klage abzuweisen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Jahresrente für erhöhte Bedürfnisse im Einverständnis mit der Beklagten zurückgenommen.

Das Berufungsgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, daß die Beklagte für die streitige Zeit nur eine Monatsrente von 450 DM zum Ausgleich des Erwerbsschadens des Klägers zu ersetzen hat. Auf den sich hiernach ergebenden Rückstand hat das Berufungsgericht den Betrag von 803,58 DM angerechnet, den der Kläger verdient hatte. Ferner hat das Berufungsgericht gemäß dem vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Antrag berücksichtigt, daß die Ansprüche des Klägers teilweise gemäß § 90 BSG auf die Stadt N[REDACTED]/W[REDACTED] übergegangen sind, weil der Kläger Sozialhilfe erhalten hatte.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte unter Abänderung der Urteile des Landgerichts Landau vom 27. April 1956 und vom 24. Januar 1957 und des Oberlandesgerichts Neustadt/Weinstraße vom 3. März 1964 verurteilt,

- a) an den Kläger
für die Zeit ab [REDACTED]. [REDACTED] 1965 bis zum
25. Juni 1966 1 893,84 DM
und ab 26. Juni 1966 bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1975
monatlich 450 DM,
jeweils im voraus am 26. jeden Monats zu zahlen,
- b) an die Stadt N[REDACTED]/W[REDACTED] (Sozialamt)
1 988,28 DM zu zahlen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter, der gemäß dem landgerichtlichen Urteil von einer zu ersetzenden Monatsrente von 550 DM zum Ausgleich des Erwerbsschadens ausgeht.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht sieht die Klage als Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO an, weil der Kläger eine zeitliche Erstreckung der in einer früheren Entscheidung ausgesprochenen Rentenverurteilung erstrebe. Das Schlußurteil des Landgerichts Landau/Pfalz vom 24. Januar 1957 stehe der Abänderungsklage nicht entgegen; denn dieses Urteil habe die auf Verdienstausfall gestützten Schadensersatzansprüche für die Zeit nach dem ■■■■■ 1965 nur deshalb abgewiesen, weil die späteren Verhältnisse nicht genügend überschaubar seien. Es habe die Klage als zu jener Zeit unbegründet erklärt. Da der Kläger jetzt eine Abänderungsklage erhebe, müsse die Rentenhöhe für die Zeit ab ■■■■■ 1965 auf der Grundlage der im ersten Rechtsstreit erfolgten rechtlichen und tatsächlichen Würdigung der damals bekannten und voraussehbaren Umstände festgesetzt werden. Es gehe nicht an, die Klage in einer Hinsicht, nämlich wegen der Rentendauer, als Abänderungsklage und in anderer Hinsicht, nämlich wegen der Rentenhöhe, als Zusatzklage zu behandeln. Im übrigen sei schon aus prozeßwirtschaftlichen Gründen die Auffassung abzulehnen, daß die Frage der Rentenhöhe für die Zeit ab ■■■■■ 1965 völlig neu aufzurollen sei. Vielmehr müßten bei der Entscheidung über die Abänderungsklage grundsätzlich jene Verhältnisse zugrunde gelegt werden, von denen man bei der Bemessung der früher erhobenen Ansprüche ausgegangen sei. Das Verfahren gemäß § 323 ZPO dürfe nicht dazu benutzt werden, um in früheren Verfahren unterlaufene Fehler oder Versäumnisse bei der Bemessung der Rentenhöhe zu berichtigen. Da das Teilaner-

kenntnisurteil des Landgerichts Landau/Pfalz vom 27. April 1956 durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 3. März 1964 im Sinne einer Heraufsetzung der Rente geändert worden sei, müsse bei der Rentenfestsetzung für die anschließende Zeit von den Verhältnissen ausgegangen werden, die man in dem zweiten Verfahren als maßgeblich für die Rentenbemessung angesehen habe.

II.

In der Revisionsinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, inwieweit das Gericht bei der Entscheidung über den Klageantrag Bindungswirkungen aus früheren Verfahren und Urteilen zu beachten hatte und ob die Rechtsschutzvoraussetzungen des § 323 ZPO vorlagen. Denn es geht dabei um die für das Verfahren in allen Instanzen maßgebende Grundlegung, auf der die Sachprüfung aufbaut und die der Parteidisposition entzogen ist. Beruht das Urteil auf der rechtsirrigen Annahme einer Bindungswirkung früherer Entscheidungen, so liegt ein inhaltlicher Mangel des angefochtenen Urteils vor (vgl. RGZ 132, 305). Folgt man der Auffassung des Reichsgerichts, daß die Vorschrift des § 323 ZPO auch einen wesentlich sachlich-rechtlichen Gehalt hat, so ist das ein zusätzlicher Grund dafür, daß das Revisionsgericht auch ohne Verfahrensrüge zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen des § 323 ZPO vorlagen und welche Bindungen für das Gericht in diesem Verfahren bestehen.

III.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei bei der Bemessung der Rentenhöhe in dem Zeitraum vom [REDACTED]. [REDACTED] 1965 bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1975 einer Bindung an die in

früheren Urteilen zugrundegelegten Verhältnisse unterworfen, beruht auf einer Verkenntung der Rechtslage.

Zunächst ist es schon zweifelhaft, ob ein Gericht, das mit Rücksicht auf wesentlich veränderte Verhältnisse die Höhe einer Rente gemäß § 323 ZPO neu festlegt, dabei alle jene in dem früheren Urteil gewürdigten Umstände und Faktoren als maßgeblich zugrunde legen muß, bei denen eine Änderung nicht eingetreten ist (so allerdings Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., 3 B zu § 323). Es wird auch mit beachtlichen Gründen die Ansicht vertreten, das Gericht sei in der Bemessung der Rentenhöhe völlig frei, wenn die im § 323 ZPO umschriebenen Voraussetzungen für eine Neubemessung der Rentenhöhe gegeben seien (so Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 153 II 6 a; ferner Haase JZ 1966, 638). Von dieser, in der Praxis der Instanzgerichte vielfach vertretenen Auffassung aus wäre erst recht eine Bindungswirkung an frühere Verfahren zu verneinen, wenn es darum geht, die Rente für einen Zeitraum festzulegen, für den bislang ein Leistungstitel fehlte.

Eines näheren Eingehens auf diese Streitfrage bedarf es nicht. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts handelt es sich nämlich bei der vom Kläger erhobenen Klage nicht um eine Abänderungsklage im Sinne des § 323 ZPO. Zwar hat die Rechtsprechung anerkannt, daß die Abänderungsklage des § 323 ZPO nicht unbedingt voraussetzt, daß die neu erhobene Forderung schon in einem früheren Urteil rechtskräftig abgewiesen war. Auch wenn das frühere Urteil dem Kläger entsprechend seinem Antrag den vollen Verdienstausschlag in Form einer Rente zugesprochen hat, kann der

Kläger eine Forderung auf Erhöhung der Rente wegen veränderter Verhältnisse nicht als Zusatzklage, sondern nur als Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO erheben, wobei die Einschränkungen dieser Verfahrensart gelten (BGHZ 34, 110). Diese Lage ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Urteil des Landgerichts Landau/Pfalz, das dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsausfalls bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres zusprach, war ein Teilurteil. Die Klage, die den Erwerbsschaden vom vollendeten 65. Lebensjahr bis zum vollendeten 75. Lebensjahr des Klägers umfaßte, ist lediglich deshalb abgewiesen worden, weil die für diesen Zeitraum maßgeblichen Verhältnisse damals noch nicht genügend überschaubar waren. Das Leistungsbegehren für diese Zeit wurde als zur Zeit unbegründet erklärt (vgl. RGZ 145, 196, 199). Der Fall liegt daher auch anders als der vom Reichsgericht entschiedene Fall, in dem das erste Urteil zwar in den Gründen bejahte, daß der Beklagte schadensersatzpflichtig sei, den Anspruch aber trotzdem abwies, weil ein Schaden nicht erweislich sei (RGZ 162, 279). Auf die Bedenken, die gegen den Standpunkt des Reichsgerichts erhoben worden sind, das dem Kläger bei späterer Erweislichkeit des Schadens die Klage aus § 323 ZPO zur Verfügung stellt, braucht daher nicht eingegangen zu werden (vgl. Baumbach-Lauterbach Anm. 2 A zu § 323; Brand DR 1940, 406). Um eine Rechtskraft schaffende, sachliche Abweisung des Anspruchs für einen bestimmten Zeitraum ging es auch bei der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Reichsgerichts RGZ 86, 377. Im vorliegenden Fall hatte aber das Gericht in seinem früheren Urteil nur über einen zeitlich begrenzten Teil des Anspruchs sachlich entschieden und die Sachentscheidung über den anderen Teil des Anspruchs ausgeklammert. Es

hatte zum vorläufigen Schutz des Klägers das Feststellungsurteil für ausreichend erklärt und ihm anheim gegeben, das Leistungsbegehren später erneut geltend zu machen, wenn die Verhältnisse überschaubar geworden seien. Wird ein Anspruch in der geschehenen Weise bewußt von der Sachentscheidung ausgeschlossen, so erhebt der Kläger eine neue und selbständige Klage, wenn er nach Klärung der Verhältnisse eine Verurteilung des Beklagten begehrt. Für die rechtliche Beurteilung haben die gleichen Grundsätze zu gelten, die maßgeblich sind, wenn ein Kläger für den entstandenen Verdienstausfall ein Leistungsurteil begehrt und hinsichtlich des zukünftigen Schadens um die gerichtliche Feststellung bittet, daß der Beklagte für den Schaden aufzukommen habe. Auch dann ist das Gericht, das über den später geltend gemachten, neuen Leistungsantrag des Klägers zu entscheiden hat, in keiner Weise an diejenigen Faktoren gebunden, die für die Bemessung des bereits zuerkannten Ersatzes für frühere Erwerbsschäden maßgeblich waren. Vielmehr tritt eine rechtliche Bindung nur insoweit ein, als das Feststellungsurteil Rechtskraft geschaffen hatte.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist daher mit dem Landgericht davon auszugehen, daß über die Höhe des Erwerbsschadens des Klägers in der Zeit vom [REDACTED]. [REDACTED] 1965 bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1975 in voller richterlicher Freiheit gemäß § 287 ZPO zu entscheiden war, ohne daß Rechtsbindungen aus früheren Verfahren eingreifen. Wohl aber kann der Inhalt der früheren Akten im Wege des Beweises verwertet werden und bei der Entscheidung Bedeutung erlangen.

IV.

Es liegt nahe, daß es gerade auf der angenommenen Bindung an die vorausgegangenen Verfahren beruht, daß das Berufungsgericht die Höhe des Erwerbsschadens geringer eingeschätzt hat als das sich von Bindungen frei fühlende Landgericht. Diese Annahme wird durch die Begründung der Revisionszulassung besonders nahegelegt. Scheiden aus § 323 ZPO hergeleitete Bindungswirkungen aus, so kommt es auch nicht darauf an, ob sich die für die Festsetzung der Rentenhöhe maßgebenden Verhältnisse seit dem mit dem Urteil vom 3. März 1964 abgeschlossenen Abänderungsverfahren geändert haben oder nicht. Zu dem Hinweis des Berufungsgerichts, die tatsächlichen Feststellungen des Urteils vom 3. März 1964 seien von den Parteien nicht in Frage gestellt worden, ist zu bemerken, daß dieses Urteil den Entschädigungsbetrag "auf der Grundlage der im Vorprozeß erfolgten rechtlichen und tatsächlichen Würdigung der damals bekannten und voraussehbaren Umstände" lediglich den veränderten Verhältnissen berichtigend anpaßte. Die unter diesem Aspekt getroffenen Feststellungen geben daher keinen zutreffenden Ausgangspunkt ab, wenn der Erwerbsschaden in einer freien, von rechtlichen Bindungen unabhängigen Weise festzustellen ist.

Demgemäß mußte das Urteil des Berufungsgerichts insoweit aufgehoben werden, als es das landgerichtliche Urteil im Punkt des Erwerbsschadens zum Nachteil des Klägers abgeändert hat. Bei der erforderlichen erneuten Prüfung wird es darauf ankommen, ohne Kleinlichkeit zu schätzen, welches Einkommen der Kläger in dem streitigen Zeitraum vermutlich erzielen würde, wenn er seinem Beruf als Vertreter noch nachgehen könnte. Dabei ist es dem Kläger unbenommen,

die Gesichtspunkte noch einmal vorzutragen, die nach seiner Auffassung dafür sprechen, daß er ohne die Behinderung durch die Unfallverletzung in der Lage gewesen wäre, seine im März 1954 erst im Anfangsstadium stehende geschäftliche Existenz erfolgreich weiter auszubauen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens